



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.07.2020
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:32 Uhr
Ort: im AL-KO Schulungszentrum

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Gast, Alois
Hartmann, Yvonne
Hus, Michaela
Mairle, Michael
Ordosch, Selina
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Seitz, Michael
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführer

Stolz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fritz, Roman	entschuldigt
Lochbrunner, Richard	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2020
- 2 Abwägungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Wohngebiet Ulmer Str./Emmenthaler Weg" Gemeinde Kötz und erneute Auslegung **GL/874/2020**
- 3 Vorstellung Gestaltungsentwurf Teilbereich Friedhof Großkötz **BGM/058/2020**
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Stadtteil Deubach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange **BAU/900/2020**
- 5 Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70.4 „zwischen Auweg und Günz“, Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 70.5 „ehemalige Tierzuchthalle“ und Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Am Auweg). Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **BAU/893/2020**
- 6 Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau B16 Munasenke nördlich von Kleinkötz BA2 **BAU/885/2020**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Reinigungsarbeiten für den Kinderhort Großkötz **BAU/895/2020**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zum Konzept für das geplante Kinderhaus in Großkötz **GL/873/2020**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts **GL/797/2020**
- 10 Erlass einer Geschäftsordnung **GL/798/2020**
- 11 Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten **GL/858/2020**
- 12 Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten **GL/859/2020**
- 13 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 2497, Gemarkung Großkötz **STEU/034/2020**
 - 13.1 Beratung und Beschlussfassung zu Pflasterarbeiten in der Zufahrt des Feuerwehrhauses Kleinkötz
- 14 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 14.1 Verabschiedung Rektorin Frau Rebmann
 - 14.2 Dank der Johanniter

14.3 Banner auf dem Dorfplatz

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Zu Beginn der Sitzung stellte die Vorsitzende einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Beratung und Beschlussfassung zu Pflasterarbeiten in der Zufahrt des Feuerwehrhauses Kleinkötz“.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und wird unter dem Punkt 13.1 behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2020.

06-64-2020/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Abwägungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Wohngebiet Ulmer Str./Emmenthaler Weg" Gemeinde Kötz und erneute Auslegung

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes übergab die Vorsitzende das Wort an Herrn Mayer vom Kling Consult.

1 Von Kling Consult wurden 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- bayernets GmbH, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm
- Kreisheimatpfleger Lkr Günzburg
- Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHK, Teltow

3 Folgende 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Abwasserverband Unteres Günztal, Ichenhausen, Schreiben vom 8. Januar 2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Krumbach, Schreiben vom 24. Januar 2020

- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 28. Januar 2020
- IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 24. Januar 2020
- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn Schreiben vom 30. Januar 2020
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Günzburg, Schreiben vom 21. Januar 2020
- Regierung von Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 27. Januar 2020
- Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 24. Januar 2020
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Schreiben vom 23. Dezember 2019

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Krumbach, Schreiben vom 24. Januar 2020

Gemäß AELF handelt es sich bei dem Plangebiet um hochwertige Ackerflächen, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden sollen. Da das Plangebiet im aktuellen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des AELF Krumbach keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen können, ist in der Begründung bereits enthalten.

Um Interessenskonflikte zwischen dem geplanten Wohngebiet und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu vermeiden, soll auf eine konsequente und dauerhaft gepflegte Ortsrandeingrünung geachtet werden.

Beschluss:

Das Plangebiet wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Überwachung der plankonformen Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung obliegt der Gemeinde Kötz. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-65-2020/ einstimmig beschlossen

4.2 Bayerischer Bauernverband, Günzburg/Neu-Ulm, Schreiben vom 30. Januar 2020

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes hat der Emmenthaler Weg zwei überwiegende Funktionen. Zum einen dient er als Erschließungsweg/Straße für die Peter-Dörfler-Straße und die Dossenberger Straße und künftig auch für die im Plangebiet neu anzulegende Anwohnerstraße. Zum anderen dient er als Erschließungsstraße der westlich von Kötz in diesem Bereich liegenden landw. Nutzflächen. Neben den zur Bewirtschaftung der Nutzflächen erforderlichen Fahrten mit Traktoren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wie z. B.

Mährescher, Feldhäcksler oder Zuckerrübenvollernter, findet hier auch die Zuckerrübenabfuhr, die Abfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Langholz), statt. Die landw. Maschinen und Geräte weisen meist eine Breite von mind. 3 Metern auf. Da es beim Emmentaler Weg lediglich um eine Erschließungsstraße handelt und diese daher eine geringe Fahrbahnbreite aufweist, fordert der Bayerische Bauernverband zwischen der Oberen Dorfstraße und dem Ortsende (Weg Flur. Nr. 1042/5) ein beidseitiges Parkverbot.

Dritter Bürgermeister Christel bemängelt, dass es bereits jetzt Probleme beim Durchfahren des Emmenthaler Weges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund parkender Autos gibt. Ein Parkverbot sollte hier veranlasst werden. Die Vorsitzende teilte mit, dass dies nicht Thema der Bauleitplanung ist und sich hier der Bauausschuss bezüglich einer verkehrsrechtlichen Anordnung beraten sollte.

Beschluss:

Durch den Bebauungsplan wird die Befahrbarkeit der Wege durch landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht eingeschränkt. Die Aufstellung von Verkehrszeichen bedarf einer verkehrsbehördlichen Anordnung und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-66-2020/ mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 pers. Beteiligt 0

Bei der Anlage/Anpflanzung von Eingrünungen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes ist aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes darauf zu achten, dass keine nachteiligen Wirkungen auf das angrenzende landw. Grundstück passieren. Der Bayerische Bauernverband denkt an einen Wurzelschlag, überhängende Äste etc. Die laufende Pflege der Randbegrünung / Eingrünung durch die jeweiligen Bauparzelleneigentümer sei sicherzustellen.

Beschluss:

Der Hinweis auf mögliche nachteilige Wirkungen der Ortsrandeingrünung auf angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Pflanzgebot ist als grünordnerische Maßnahme zur Eingrünung erforderlich, um u. a. die landschaftliche Einbindung des Baugebiets zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenskonflikten umfasst das Pflanzgebot lediglich die Anpflanzung von Sträuchern, nicht jedoch klein- oder gar großkroniger Bäume. Darüber hinaus reichen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu den Pflanzabständen, insbes. Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB), nach dem gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten ist, dazu aus, die befürchteten Beeinträchtigungen zu vermeiden.

06-67-2020/ einstimmig beschlossen

Wie bereits im Textteil erwähnt wird, findet im Umfeld des Plangebietes eine landw. Nutzung statt. Die von den Flächen bzw. durch die Bewirtschaftung der Flächen ausgehenden normalen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen sind von den Anliegern zu dulden.

Es wird gebeten, die Anregungen in die Planung einfließen zu lassen und das Abwägungsergebnis dem Bayerischen Bauernverband mitzuteilen.

Beschluss:

Es sind keine wesentlichen, über das im ländlichen Raum übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigungen der Wohnverhältnisse zu erwarten. Daher erachtet die Gemeinde Kötz den Hinweis auf landwirtschaftliche Nutzungen und damit verbundene mögliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen unter den Hinweisen sowie in der Begründung als ausreichend. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-68-2020/ einstimmig beschlossen

4.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen, Schreiben vom 14. Januar 2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, wird gebeten gesondert mit der Telekom in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne der Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, ist die Telekom auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse soll auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen verwendet werden.

Beschluss:

Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Die Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans, sondern beziehen sich auf die nachfolgende Erschließungsplanung.

06-69-2020/ einstimmig beschlossen

4.4 Landkreis Günzburg, Bauleitplanung, Schreiben vom 31. Januar 2020***Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan***

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz ist der fragliche Bereich bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ortsplanung/Städtebau

Grundsätzlich wird die Schaffung von Wohnbauflächen an der fraglichen Stelle vom Landratsamt Günzburg ortsplanerisch positiv betrachtet.

In der Begründung wird darauf eingegangen, dass derzeit innerörtlich keine Potentiale zur Verfügung stehen. Baulücken seien das unterschätzte Potenzial der Innenentwicklung, weshalb von der Ortsplanungsstelle zur nachdrücklichen Verfolgung der innerörtlichen Baulücken dringend geraten wird.

Zur Vermeidung künftiger Leerflächen seien die Baugrundstücke nur mit Bauzwang und Rückgabeverpflichtung zu veräußern.

Beschluss:

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie der Hinweis auf die grundsätzlich zu bevorzugende Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, insbesondere Baulücken, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Grundstücksveräußerung nur mit Bauzwang und entsprechender Rückgabeverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der Kaufverträge obliegt der Gemeinde. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Planänderungen.

06-70-2020/ einstimmig beschlossen

In der vorliegenden Bebauungsplanung wird die Baufreiheit großgeschrieben. Dies sei anhand der derzeitigen Baukultur durchaus nachvollziehbar. Dennoch sei es ortsplanerisch wünschenswert, die Vielfalt räumlich einzuschränken und zum Ortsrand hin mit einer abnehmenden Bauweise im schwäbischen Stil zu reagieren.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz hat sich während des Planungsprozesses intensiv mit den Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO auseinandergesetzt. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich zur Gleichbehandlung an den Vorgaben der Planung des südlich angrenzenden Baugebiets und sollen den Bauherren ein gewisses Maß an gestalterischer Freiheit ermöglichen. Die Gemeinde Kötz betrachtet die Möglichkeit einer stilistischen Vielfalt und

zulässige Gebäudehöhe von maximal 10,0 m als zeitgemäß und angemessen, zumal gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan mittelfristig eine weitere bauliche Entwicklung im Anschluss vorgesehen ist.

06-71-2020/ einstimmig beschlossen

Durch die Möglichkeit im WA 2 Doppelhäuser zu errichten greift die Bebauungsplanzeichnung bereits Ansätze verdichteten Bauens auf. Wohnbedarfsuntersuchungen zeigten, dass nicht nur Bedarf an Wohnhäusern, sondern auch an Wohnungen besteht, weshalb in einem beschränkten Teilbereich durchaus Mehrfamilienhäuser vorstellbar seien.

Beschluss:

Durch die Möglichkeit im WA 2 Doppelhäuser mit zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte, also insgesamt vier Wohnungen pro Wohnhaus, zu errichten, wird eine verdichtete Bebauung in einem für den ländlichen Raum angemessenen Maß ermöglicht. Darüber hinaus soll jedoch keine weitere Verdichtung in Form von Mehrfamilienhäusern erfolgen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-72-2020/ einstimmig beschlossen

Unter Ziffer 28 der Bebauungsplansatzung wird eine Kniestockhöhe von 1,20 m definiert, die uneingeschränkt für alle vorgesehenen Gebäudetypen gelten soll. Diese Festsetzung sei zu überdenken, da sie angesichts der möglichen Gebäudetypen nicht zielführend erscheine. Es solle vielmehr über eine Festsetzung der maximalen Traufhöhe nachgedacht werden.

Die Vorsitzende erläuterte, dass das Landratsamt auf die Streichung der Kniestockhöhe besteht um eine nachträgliche Schaffung eines weiteren Geschosses durch Befreiung durch die Gemeinde zu verhindern. Nach kurzer Diskussion ob eine maximale Traufhöhe festgesetzt werden soll, wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Anregung wird aufgegriffen. Die Festsetzung zur Kniestockhöhe wird gestrichen, da die übrigen Festsetzungen zu zulässigen Dachneigungen und Gebäudehöhen in Abhängigkeit von der Dachform zur Steuerung der städtebaulichen Gestaltung im Baugebiet als ausreichend erachtet werden. Eine Festsetzung der maximalen Traufhöhe wird nicht aufgenommen.

06-73-2020/ mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6 pers. Beteiligt 0

Weder im vorliegenden Bebauungsplanentwurf noch in den umliegenden Wohngebieten sind Flächen für Kinderspielplätze vorgesehen. Auch im ländlichen Bereich, in dem das Umland viele Möglichkeiten an Spiel- und Erholungsflächen bietet, sei bei der städtebaulichen Planung auf eine den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Gestaltung des Wohnumfeldes zu achten. Um eine entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Gemeinderätin Hus merkte an, dass der Spielplatz im Asternweg zu weit weg für die Bewohner des neuen Baugebietes ist und man sich über die Schaffung eines weiteren Spielplatzes Gedanken machen sollte.

Die Vorsitzende teilte mit, dass dies nicht Thema der Bauleitplanung sei, ihr Antrag der Verwaltung aber bereits vorliegt und weiterverfolgt wird.

Beschluss:

In Großkötz gibt es im Aternweg einen Spielplatz. Aufgrund der Art und der Lage der Wohnungen mit geringer baulicher Dichte mit überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern, entsprechend hohem Anteil an Freiflächen und im Übergang zur freien Landschaft wird die Anlage eines zusätzlichen Kinderspielplatzes als nicht erforderlich erachtet.

06-74-2020/ einstimmig beschlossen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung neuer Wohnflächen nicht zu vergessen sei, dass durch die Steigerung der Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf an zentralen Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, Möglichkeiten der Nahversorgung, Angebot an Ärzten etc. die Folge sein kann. Dies müsse bei der Entscheidung über die Größe der auszuweisenden Wohnbauflächen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen wird von der Gemeinde Kötz berücksichtigt. Gerade durch die Steigerung der Bevölkerungszahl und eine die damit verbundene verbesserte Auslastung, können soziale wie technische Infrastrukturen tragfähig bleiben und langfristig gesichert werden, wie sie einer Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum mit entsprechender Größe angemessen sind. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-75-2020/ einstimmig beschlossen

Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe des geplanten Baugebietes zur Kreisstraße GZ 5, die unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft, wurde ein Schallgutachten zum Verkehrslärm erstellt.

Das vorgelegte Lärmgutachten der Firma Kling Consult vom 28.10.2019 erscheint immissionsschutzfachlich plausibel.

Im Ergebnis werden die zulässigen Orientierungsrichtwerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet bis zu 5,4 dB(A) tagsüber und nachts bis zu 8,8 dB(A) überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tagsüber und nachts um 1,4 bzw. 4,8 dB(A) überschritten.

Zum Schutz vor Verkehrslärmbelastungen der angrenzenden Kreisstraße GZ 5 sind passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden. Aktive Maßnahmen (z. B. Schallschutzwände) seien nicht sinnvoll umsetzbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten zu Grunde gelegte DIN 4109-1-2016-07 sowie die DIN 4109-2-2016-07 durch die DIN 4109-1-2018-01 und DIN 4109-2-2018-01 aufgehoben und ersetzt wurden. Die neue DIN ist in Bayern jedoch noch nicht eingeführt. Da die maßgeblichen Bestimmungen im vorliegenden Fall nahezu identisch sind, hat dies für die Beurteilung keine relevante Auswirkung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken.

Beschluss:

Das Einverständnis der Unteren Immissionsschutzbehörde mit der Planung sowie der Hinweis bzgl. der zugrunde gelegten DIN-Vorschrift werden zur Kenntnis genommen.

06-76-2020/ einstimmig beschlossen

Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Wohngebiet Ulmer Straße/Emmenthaler Weg“ am westlichen Ortsrand von Großkötz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von 22 neuen Bauplätzen geschaffen werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, d. h. ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, vorgesehen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Anwendung der Eingriffsregelung solle jedoch nicht vollständig ausgesetzt werden, sondern durch die Gemeinde freiwillig berücksichtigt werden bzw. es sollen freiwillige Kompensationsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Aufgrund der Lage und Nutzung der geplanten Bauflächen sowie der Bedeutung für z. B. die Feldlerche als Vogelart der offenen landwirtschaftlichen Feldflur wird auf sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), wie z. B. Lerchenfenster oder Blühflächen, hingewiesen. Hierdurch könne ein wertvoller Beitrag für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geleistet werden. Gerade aufgrund des massiven Rückgangs dieser Offenlandarten in der Feldflur komme der Schaffung derartiger Flächen und Strukturen eine besondere Bedeutung zu.

Auf Vorschlag von Gemeinderat Wöhrle Thomas soll im Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen werden, dass keine Steingärten entstehen sollen.

Beschluss:

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie der Hinweis auf die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen naturschutzfachlichen Ausgleich für den Eingriff zu erbringen, werden zur Kenntnis genommen. Nachdem es sich um ein kleines Baugebiet handelt sowie entsprechende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, sieht die Gemeinde Kötz keinen Anlass den Eingriff freiwillig durch zusätzliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die mögliche Betroffenheit bodenbrütender Feldvogelarten wird durch die Festsetzung einer Vermeidungsmaßnahme in der Planung berücksichtigt. In der näheren und weiteren Umgebung sind im Günztal Ausweichflächen vorhanden. Der Bebauungsplan soll einen Hinweis enthalten, dass keine Steingärten entstehen sollen.

06-77-2020/ mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 pers. Beteiligt 0

Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass zur Minimierung und Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren durch „Lichtverschmutzung“ und Kollision an Glasflächen entsprechende Festsetzungen/Hinweise in die Bebauungsplansatzung aufzunehmen seien.

Beschluss:

Die Anregung wird aufgegriffen. Unter den Hinweisen wird aufgenommen, dass bei Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbesondere Insekten und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) umgesetzt und zur Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen Glasfronten speziell gestaltet werden sollen.

06-78-2020/ einstimmig beschlossen

Bei der Artenliste unter Nr.39 der Satzung (Artenauswahl 3) sei wohl versehentlich die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Großbaum aufgenommen. Anstatt dessen sollen Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feldahorn bzw. Obstbäume (Hochstamm, bewährte Sorte) als kleinkronige Laubbäume ergänzt werden.

Beschluss:

Die Artenauswahl 3 umfasst standortheimische Sträucher. Insofern ist die Listung von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) ebenso wie die der Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Heckenpflanze zu verstehen. Der Feldahorn (*Acer campestre*) wird – ebenfalls als Heckenpflanze – in die Artenauswahl 3 aufgenommen. Ebenso wird die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) ergänzt. Obstbäume sind im Bereich der privaten Grünfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Sträuchern – Ortsrandeingrünung nicht vorgesehen, um Konflikte hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Wurzelschlag, überhängender Äste etc. zu vermeiden. Gleichwohl ist eine Baumanpflanzung auf den privaten Grundstücksflächen gemäß Pflanzgebot i. V. m. Artenauswahl 1 und 2 vorgesehen.

06-79-2020/ einstimmig beschlossen

Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sei im Zuge eines Monitorings durch die Gemeinde zu überwachen.

Beschluss:

Die Überwachung der Umsetzung im Bebauungsplan festgesetzter grünordnerischer Maßnahmen obliegt der Gemeinde Kötz. Die Gemeinde Kötz sieht jedoch hier keinen Handlungsbedarf. Für den Bebauungsplan sind keine Änderungen veranlasst.

06-80-2020/ einstimmig beschlossen

Wasserrecht

Durch vorliegende Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz, Überschwemmungsgebiete, noch bekannte Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte) berührt.

Niederschlagswasserbeseitigung/Bodenversiegelungen

Es sei löblich, dass bereits eine Ermittlung der Sickerfähigkeit des Bodens im Hinblick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers durchgeführt wurde.

Nach Nr. 11 der Begründung werde das konkrete Entwässerungskonzept erst noch vorbereitet. Verschiedene Lösungsvarianten (Zisternen etc.) würden vorgeschlagen werden.

Nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, komme der Erschließungskonzeption, insbesondere auch für das Niederschlagswasser, für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führe dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweise und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalte. Hierzu sei dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären. Es sei deshalb noch konkreter aufzuzeigen, wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen solle.

Beschluss:

Die Anregung wird aufgegriffen. Um möglichst wenig in den Wasserhaushalt einzugreifen, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs und insbesondere die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen, Hochwassergefahren zu mindern und einen Rückstau im öffentlichen Kanal zu verhindern, soll Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es soll keine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal erfolgen. Daher wird die Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan wie folgt verbindlich festgesetzt:

„Anfallendes, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb der privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen zu versickern. Die Vorgaben der Baugrunduntersuchung (Anlage zur Begründung) sowie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und die DWA Arbeitsblätter A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" sind zu berücksichtigen.“

Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann über Versickerungsanlagen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen versickert werden.

Die Machbarkeit der Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen wurde im Zuge der vorgezogenen Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Degen & Partner nachgewiesen. Zur Sicherstellung der plankonformen Umsetzung, kann der Einbau von Sickerschächten als Bestandteil des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde Kötz erfolgen. Die Zuständigkeiten bzgl. Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhalt, Stilllegung sowie Beseitigung ist in § 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz geregelt. In den Kaufverträgen können Regeln und Pflichten zur Entwässerung (Anschlusspflicht) bestimmt werden.

06-81-2020/ einstimmig beschlossen

Der Hinweis Nr. 14 im Planentwurf wird gestrichen.

In der Begründung wird eine Erläuterung des Sachverhalts aufgenommen.

In der Begründung wird außerdem auf die zu berücksichtigenden Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ hingewiesen.

Hinweise hierzu:

Aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB könne eine Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt werden, wenn es im Einzelfall (nach erfolgter positiver Prüfung der Sickerfähigkeit) möglich sei. (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222).

Auch können gemeindliche Regenrückhalte- und Versicker-Bereiche planlich festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) bzw. freizuhaltende Sickerflächen auf Privatgrundstücken dargestellt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB).

Eine Festsetzung zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser in Zisternen sei auch zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht zulässig. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222 zutreffend darlege, sei eine derartige Festsetzung in der abschließenden Aufzählung in § 9 des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Hinweise werden berücksichtigt, indem wie o. g. eine verbindliche Niederschlagswasserversickerung innerhalb des Baugebiets ohne Einleitung in den öffentlichen Kanal erfolgt.

06-82-2020/ einstimmig beschlossen

Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedürften keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) hingewiesen.

06-83-2020/ einstimmig beschlossen

Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bedürften keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) beachtet werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die TREN OG ist im vorliegenden Fall nicht zu beachten, da die Niederschlagswasserversickerung im Baugebiet verbindlich festgesetzt wird und keine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer erfolgt.

06-84-2020/ einstimmig beschlossen

Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – komme i. d. R. der Bau neuer Mischwasserkanalisationen nicht in Betracht.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserversickerung im Baugebiet wird verbindlich festgesetzt. Es erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-85-2020/ einstimmig beschlossen

In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung“

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) seien wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserversickerung im Baugebiet wird verbindlich festgesetzt. Es erfolgt keine Rückhaltung. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-86-2020/ einstimmig beschlossen

Bodenmanagement

Unabhängig von möglichen Schadstoff-Belastungen wird vom Landratsamt Günzburg – auf ausdrücklichen Wunsch des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – dringend empfohlen, sich bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit der späteren Verwertung, notfalls Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines „Bodenmanagementplans“ auseinanderzusetzen. So könne durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und – im Falle von Belastungen – ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

Beschluss:

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hin-weise auf möglichen Bodenbelastungen sind aus den vorhergehenden Erschließungen nicht bekannt. Auf einen Bodenmanagementplan wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Die Möglichkeit zur Erstellung eines „Bodenmanagementplans“ im Zuge der Ausführungsplanung wird von der Gemeinde Kötz geprüft. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-87-2020/ einstimmig beschlossen

Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, der eingeführten Regel Richtlinien für die „Flächen der Feuerwehr“, des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF und zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 105 des DVGW ist zu achten.

Ein entsprechender Hinweis sollte in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen werden.

Beschluss:

In der Begründung wird bereits auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Löschwasserversorgung wird durch Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kötz bzw. des Zweckverbands Wasserversorgung Rauher Berg-Gruppe sichergestellt. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist dem Brandschutz damit ausreichend Rechnung getragen.

06-88-2020/ einstimmig beschlossen

4.5 schwaben netz gmbh, Augsburg, Schreiben vom 27. Januar 2020

In Beantwortung des Schreibens wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Wirtschaftlichkeit die Versorgung mit Erdgas im angesprochenen Planungsbereich grundsätzlich möglich ist. Gegen den Plan werden keine Einwände erhoben.

Es wird um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverlauf gebeten, sowie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von schwaben netz gmbh betrieben werden, deren Bestand und Betrieb unbedingt zu sichern ist.

Es wird gebeten bei hinsichtlich geplanten Baumpflanzungen schwaben netz gmbh mit einzubinden.

Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <http://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Plan keine Einwände erhoben werden. Die schwaben netz gmbh wird bei weiteren Planungen beteiligt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-89-2020/ einstimmig beschlossen

4.6 Staatliches Bauamt Krumbach Bereich Straßenbau, Schreiben vom 23. Januar 2020

Das Staatliche Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau weist auf die Anbauverbotszone von 15 m ab Fahrbahnrand zur Kreisstraße GZ 5 gemäß Art. 23 BayStrWG (Bayerisches Straßen und Wegegesetz) hin.

Beschluss:

Die gesetzliche Regelung des Art. 23 BayStrWG einer Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und damit hinreichend berücksichtigt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-90-2020/ einstimmig beschlossen

Ferner wird auf die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme hingewiesen.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-91-2020/ einstimmig beschlossen

Das Staatliche Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau regt eine Haftungsfreistellung der Straßenbauverwaltung hinsichtlich eventuell erhöhter Lärmimmissionen an.

Beschluss:

Die Anregung einer Haftungsfreistellung der Straßenbauverwaltung hinsichtlich eventuell erhöhter Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt weder einen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes dar, noch scheint dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen angezeigt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-92-2020/ einstimmig beschlossen

Das Staatliche Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau weist darauf hin, dass nach der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme keine Neuanpflanzungen innerhalb des kritischen Abstandes von 7,5 m zur GZ 5 erfolgen sollten.

Beschluss:

Im Bebauungsplan wird die RPS 2009 als Richtlinie berücksichtigt. Der genannte kritische Abstand von 7,5 m zur Straße gemäß RPS 2009 betrifft insbesondere Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Durch die Darstellung der Anbauverbotszone von 15 m ab Fahrbahnrand sowie die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Sträuchern – Ortsrandeingrünung, innerhalb der Sträucher, nicht jedoch Bäume anzupflanzen sind, wird auf Ebene des Bebauungsplans der Verkehrssicherheit hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus reichen die bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Art. 29 Abs. 2

BayStrWG) dazu aus, die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-93-2020/ einstimmig beschlossen

4.7 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 22. Januar 2020

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Beschluss:

Die Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans, sondern beziehen sich auf die nachfolgende Erschließungsplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-94-2020/ einstimmig beschlossen

4.8 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 8. Januar 2020

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen besteht mit den Ausführungen des Planers unter Berücksichtigung des vorliegenden geotechnischen Gutachtens 1050-405-KCK vom 26.09.2019 Einverständnis.

Eine ortsnahe Versickerung ist, soweit technisch und mit vertretbarem Aufwand realisierbar, der Einleitung in die Kanalisation vorzuziehen.

Falls die Untergrundverhältnisse wider Erwarten keine Versickerung ermöglichen, sind geeignete Retentionsanlagen zur Abflussverzögerung vorzusehen.

Beschluss: *(vgl. gleichlautend zur Stellungnahme 4.4 Landratsamt Günzburg):*

Die Anregung wird aufgegriffen. Um möglichst wenig in den Wasserhaushalt einzugreifen, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs und insbesondere die Grundwasserneubildung

möglichst wenig zu beeinträchtigen, Hochwassergefahren zu mindern und einen Rückstau im öffentlichen Kanal zu verhindern, soll Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es soll keine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal erfolgen. Daher wird die Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan wie folgt verbindlich festgesetzt:

„Anfallendes, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb der privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen zu versickern. Die Vorgaben der Baugrunduntersuchung (Anlage zur Begründung) sowie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und die DWA Arbeitsblätter A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" sind zu berücksichtigen.“
06-95-2020/ einstimmig beschlossen

Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann über Versickerungsanlagen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen versickert werden.

Die Machbarkeit der Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen wurde im Zuge der vorgezogenen Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Degen & Partner nachgewiesen. Zur Sicherstellung der plankonformen Umsetzung, kann der Einbau von Sickerschächten als Bestandteil des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde Kötz erfolgen. Die Zuständigkeiten bzgl. Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhalt, Stilllegung sowie Beseitigung ist in § 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz geregelt. In den Kaufverträgen können Regeln und Pflichten zur Entwässerung (Anschlusspflicht) bestimmt werden.

Der Hinweis Nr. 14 im Planentwurf wird gestrichen.

In der Begründung wird eine Erläuterung des Sachverhalts aufgenommen.

In der Begründung wird außerdem auf die zu berücksichtigenden Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ hingewiesen.

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Anregungen vorgebracht

5.1 Einwander 1, Schreiben vom 16. Januar 2020

Der Einwander weist darauf hin, dass die Entwässerung des neuen Baugebiets "Ulmer Straße/Emmenthaler Weg, OT Großkötz" auf keinen Fall über den bestehenden Hauptabwasserkanal entlang der Ichenhauser Straße und der Bürgermeister-Hupfauer-Straße erfolgen könne.

Dieser Kanal sei bereits jetzt an der Grenze seiner Belastbarkeit. Starke Regenfälle, vor allem plötzliche Gewitterregen, führen zu Überlastungen des Kanals und drücken das Regenwasser in den Schmutzwasserkanal. Hierdurch komme es im Extremfall zu Rückstau in die privaten Hausanschlussleitungen und zu Überflutungen von Grundstücken und Gebäuden. Dies sei in den letzten Jahren bereits mehrfach passiert. Der Rückstau habe hohen Sachschaden verursacht. Diese Gefahr würde durch zusätzliche Wassermengen aus dem geplanten Baugebiet deutlich verstärkt.

Auch das Regenrückhaltebecken auf den Grundstücken Bürgermeister-Hupfauer-Straße und Ichenhauser Straße 13, sei nach Aussage des Ing.-Büros [REDACTED] bereits jetzt zu klein dimensioniert. Weitere zusätzliche Wassereinträge würden das Problem verstärken.

Sollte die Entwässerung des neuen Baugebiets über den bestehenden Hauptabwasserkanal entlang der Ichenhauser Straße und der Bürgermeister-Hupfauer-Straße geplant sein, legt der Einwender als betroffener Anlieger Widerspruch ein.

Beschluss: (vgl. gleichlautend zur Stellungnahme 4.4 Landratsamt Günzburg):

Die Anregung wird aufgegriffen. Um möglichst wenig in den Wasserhaushalt einzugreifen, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs und insbesondere die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen, Hochwassergefahren zu mindern und einen Rückstau im öffentlichen Kanal zu verhindern, soll Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es soll keine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal erfolgen. Daher wird die Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan wie folgt verbindlich festgesetzt:

„Anfallendes, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb der privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen zu versickern. Die Vorgaben der Baugrunduntersuchung (Anlage zur Begründung) sowie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und die DWA Arbeitsblätter A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" sind zu berücksichtigen.“

Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann über Versickerungsanlagen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen versickert werden.

Die Machbarkeit der Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen wurde im Zuge der vorgezogenen Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Degen & Partner nachgewiesen. Zur Sicherstellung der plankonformen Umsetzung, kann der Einbau von Sickerschächten als Bestandteil des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde Kötz erfolgen. Die Zuständigkeiten bzgl. Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhalt, Stilllegung sowie Beseitigung ist in § 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz geregelt. In den Kaufverträgen können Regeln und Pflichten zur Entwässerung (Anschlusspflicht) bestimmt werden.

Der Hinweis Nr. 14 im Planentwurf wird gestrichen.

In der Begründung wird eine Erläuterung des Sachverhalts aufgenommen. In der Begründung wird außerdem auf die zu berücksichtigenden Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ hingewiesen.

06-96-2020/ einstimmig beschlossen

5.2 Einwender 2, Schreiben vom 29.01.2020

Der Einwender legt Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Wohngebiet Ulmer Str./Emmenthaler Weg" ein:

Die Infrastruktur sei für ein neues Baugebiet mit 18 Bauplätzen nicht durchdacht. Der komplette Verkehr werde, da die in das Baugebiet führende Straße eine Sackgasse ist, über den Emmenthaler Weg fließen. Der Emmenthaler Weg sei schon jetzt und besonders in Erntezeiten sehr stark frequentiert. Die Lärm-Verkehr- und Feinstaubbelastung solle ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Der Einwender geht von 50 zusätzlichen Pkw aus.

An der alten Linde sei der Emmenthaler Weg so eng, dass zwei Fahrzeuge nicht aneinander vorbeikämen. Hier seien Unfälle vorprogrammiert.

Beschluss:

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets ist ausreichend dimensioniert. Die geringfügige Zunahme des Pkw-Verkehrs auf dem Emmenthaler Weg ist hinzunehmen. Die maßgeblichen Immissionswerte werden eingehalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.

06-97-2020/ einstimmig beschlossen

Auch ist nach Meinung des Einwenders die Ab- und Oberflächenwasserableitung gerade bei Starkregen nicht ausreichend geklärt. Die bestehenden Abflussrohre stoßen bereits an ihre Grenzen und reichen für ein neues Baugebiet nicht aus. Der Einwender bittet um ein Gutachten.

Beschluss: (vgl. gleichlautend zur Stellungnahme 4.4 Landratsamt Günzburg):

Die Anregung wird aufgegriffen. Um möglichst wenig in den Wasserhaushalt einzugreifen, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs und insbesondere die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen, Hochwassergefahren zu mindern und einen Rückstau im öffentlichen Kanal zu verhindern, soll Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es soll keine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal erfolgen. Daher wird die Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan wie folgt verbindlich festgesetzt:

„Anfallendes, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb der privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen zu versickern. Die Vorgaben der Baugrunduntersuchung (Anlage zur Begründung) sowie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und die DWA Arbeitsblätter A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" sind zu berücksichtigen.“

Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann über Versickerungsanlagen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen versickert werden.

Die Machbarkeit der Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen wurde im Zuge der vorgezogenen Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Degen & Partner nachgewiesen. Zur Sicherstellung der plankonformen Umsetzung, kann der Einbau von Sickerschächten als Bestandteil des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde Kötz erfolgen. Die Zuständigkeiten bzgl. Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhalt, Stilllegung sowie Beseitigung ist in § 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kötz geregelt. In den Kaufverträgen können Regeln und Pflichten zur Entwässerung (Anschlusspflicht) bestimmt werden.

Der Hinweis Nr. 14 im Planentwurf wird gestrichen.

In der Begründung wird eine Erläuterung des Sachverhalts aufgenommen.

In der Begründung wird außerdem auf die zu berücksichtigenden Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ hingewiesen.

06-98-2020/ einstimmig beschlossen

Die Vorsitzende teilte mit, dass im nordöstlichen Bereich eine Straßendurchführung für eine Erweiterung des Baugebietes eingefügt wurde. Im Rat bestand Einverständnis mit dieser Änderung.

Verfahrensbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ulmer Straße/Emmenthaler Weg“ (Stand der Planunterlagen: 14.07.2020 mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen Änderungen/Ergänzungen in den Bebauungsplan und die Begründung einarbeitet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme beträgt 1 Monat.

06-99-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 3: Vorstellung Gestaltungsentwurf Teilbereich Friedhof Großkötz

Im Friedhof Großkötz sind keine Urnennischen in den Stelen mehr verfügbar. Ebenfalls werden die Urnengrabstätten gut angenommen. Aus diesem Grund wurde der Landschaftsarchitekt Detlef Barth zu einem Gestaltungsvorschlag für die nordwestlichen Friedhofsteile gebeten. In der Anlage erhalten Sie 2 Entwurfsvarianten. Herr Barth wird am Sitzungstag die Entwürfe vorstellen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Errichtungskosten werden in der Kalkulation berücksichtigt.

Es liegen Kostenschätzungen vor.

Die Variante 1 ist etwas kostengünstiger als die Variante 2, dies liegt zum einen daran, dass die Ausführung der amorphen, geschwungenen Formen etwas teurer und zudem etwas mehr Gemeinschaftsurnengräber geplant sind.

Dritter Bürgermeister Christel fragte an wie der bestehende Höhenunterschied aufgegriffen wird. Herr Barth teilte mit, dass hier angeglichen, bzw. etwas erhöht wird.

Gemeinderat Seitz fragte an ob keine abgespeckte Variante möglich ist, da ihm die vorliegenden Varianten zu unruhig sind. Zudem merkte er den schlecht begehbaren Weg im unteren Bereich zu den Stelen an. Herr Barth teilte mit, dass die Pflasterung des Weges in der Ausschreibung berücksichtigt werden kann.

Zweiter Bürgermeister Uhl gab zu bedenken, dass das gemeindliche Personal zur Pflege der Anlage auch berücksichtigt werden sollte, sowie der ein oder andere Bürger selber Anpflanzungen an den Gräbern vornehmen möchte.

Gemeinderätin Ordosch befürwortet ein Gesamtkonzept und die verschiedenen Varianten an Gräbern.

Gemeinderat Mairle regte an, vorerst die Beschaffung der Urnenstelen zu beschließen und den Rest nochmals in Verbindung mit einem Vor-Ort-Termin zu überdenken.

Dieses Vorgehen fand Zuspruch des Gremiums. Nachdem die Beschaffung der Urnenstelen zeitnah erfolgen sollte, wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz beschließt die Beschaffung von Urnenstelen der Firma Kronimus zu einem Preis von brutto ca. 28.000,00 €.

06-100-2020/BGM einstimmig beschlossen

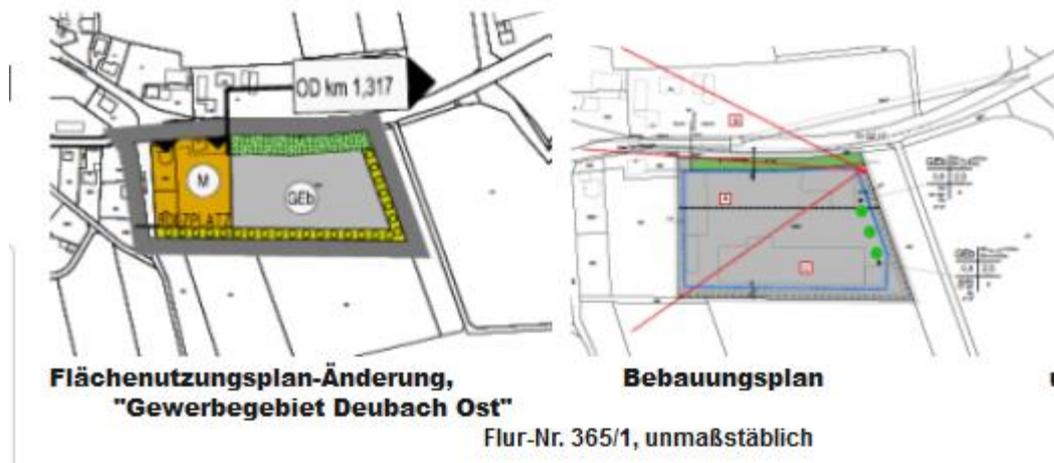
TOP 4: Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Stadtteil Deubach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange

Der Stadtrat der Stadt Ichenhausen hat beschlossen, o. g. Bauleitplan aufzustellen.

Die Gemeinde Kötz wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen zu der Planung abzugeben und der Stadt Ichenhausen Informationen über von uns beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Für den Bauleitplan wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, wozu ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt wurde. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Soweit unser Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird, bittet die Stadt Ichenhausen um Übermittlung von Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. um Übermittlung aller aus Ihrer fachlichen Sicht zu berücksichtigenden Belange in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens.



Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt Kenntnis von der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach-Ost“. Einwände und Anregungen wurden nicht erhoben.

06-101-2020/BAU einstimmig beschlossen

TOP 5: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70.4 „zwischen Auweg und Günz“, Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 70.5 „ehemalige Tierzuchthalle“ und Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Am Auweg). Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Günzburg hat am 04.11.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70.4 „Zwischen Auweg und Günz“ und den Bebauungsplan Nr. 70.5 „ehemalige Tierzuchthalle“ aufzustellen, sowie den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Kötz an dem Verfahren als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Stadt Günzburg bittet die Gemeinde Kötz, die Stellungnahme zu den Vorentwürfen abzugeben und Informationen über von der Gemeinde Kötz beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Soweit das eigene Aufgabengebiet der Gemeinde Kötz durch die Planung berührt wird, bittet die Stadt Günzburg um Übermittlung aller aus der fachlichen Sicht Ihres Aufgabenbereichs zu berücksichtigende Belange innerhalb der Abwägung des Bebauungsplanverfahrens.

Die öffentlichen Belange sind eingehend zu begründen und die Rechtsgrundlagen eventueller Forderungen anzugeben, damit diese im weiteren Abwägungsprozess richtig beurteilt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70.4 „zwischen Auweg und Günz“, Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 70.5 „ehemalige Tierzuchthalle“ und Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Am Auweg) der Stadt Günzburg zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

06-102-2020/BAU einstimmig beschlossen

TOP 6: Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau B16 Munasenke nördlich von Kleinkötz BA2

Das Staatliche Bauamt Krumbach, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Das Staatliche Bauamt Krumbach beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße 16 nördlich von Kleinkötz (sog. Munasenke) auf einer Länge von ca. 720 Metern in den Gemeindegebieten von Kötz sowie der Stadt Günzburg. Die Planung sieht vor, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt der Waldsiedlung (Kleinkötz) der Ausbau auf der Bestandsstrasse stattfindet. Im weiteren Verlauf soll die Bundesstraße nach Westen verschwenkt und in Dammlage neu errichtet werden. Sie wird das Winterbachtal mit seinem Bachlauf und den begleitenden Waldbereichen überqueren. Bis zum Bauende in Richtung Günzburg wird die Bundesstraße wieder auf die Bestandsstrecke zurückgeführt.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinkötz und Deffingen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemeinderätin Hus regte an, einen Hinweis bezüglich Verkehrsberuhigung aufzunehmen, da durch die Begradigung der Bundesstraße die Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung begünstigt wird.

Gemeinderat Zacher fragte an, wie der Radweg während der Bauphase verläuft. Es wurde mitgeteilt, dass der Radweg von der Baumaßnahme nicht betroffen ist, es aber nochmal beim Staatlichen Bauamt abgeklärt werden kann.

Gemeinderat Wöhrle Thomas fragte an, wie die Umleitung während der Bauphase erfolgt. Es wurde mitgeteilt, dass diese über Großkötz erfolgt. Er gab zu bedenken, dass hierdurch eine massive Zunahme des Verkehrs über die GZ 5 entsteht, für die bisher keine Regelung besteht.

Die Vorsitzende teilte mit, dass dies beim Termin am 04.08.2020 mitaufgegriffen werden sollte. Gemeinderat Wöhrle Thomas vermisst zudem dass der Lärmschutz gegenüber den Menschen zu wenig berücksichtigt wurde.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz nimmt das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesstraße 16 im Bereich Munasenke nördlich von Kleinkötz BA2 zur Kenntnis.

Es wurden folgende Einwände und Anregungen erhoben:

- **Es wird befürchtet, dass durch die Begradigung der Bundesstraße die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h nicht eingehalten wird. Hier sollten Maßnahmen zur Einhaltung der Begrenzung erdacht werden.**
- **Der Lärmschutz gegenüber den Anwohnern wurde nicht ausreichend abgehandelt, hier sollten Schutzmaßnahmen eingeplant werden.**
- **Es wird gebeten bis zur Fertigstellung der gemeindlichen Baumaßnahmen in der Waldsiedlung 2020/2021 mit dem Ausbau der B 16 nicht zu beginnen.**

06-103-2020/BAU einstimmig beschlossen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Reinigungsarbeiten für den Kinderhort Großkötz

Für die Reinigung des Kinderhorts in Großkötz wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es sind 2 Angebote bei der Verwaltung eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist von der Firma Kalka aus Günzburg zu einem Gesamtpreis in Höhe von 890,93 € netto pro Monat.

Gemeinderätin Hus fragte an, ob es nicht wirtschaftlicher ist eine 450,00 € Kraft einzustellen. Die Vorsitzende teilte mit, dass eine solche Kraft schwer/nicht zu finden ist und auch teurer kommt.

Zweiter Bürgermeister Uhl fragte an, ob nach den Coronabeschränkungen der Reinigungsaufwand weniger wird und dadurch der Preis angepasst werden kann.

Die Vorsitzende teilte mit, dass der Vertrag jährlich gekündigt werden kann und dementsprechend Anpassungen vorgenommen werden können. Von einer Abnahme des Reinigungsaufwandes wird aber nicht ausgegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz vergibt den Auftrag für die Reinigung im Kinderhort Großkötz an die Firma Kalka aus Günzburg zu einem Gesamtpreis in Höhe von monatlich 890,93 €, netto.

06-104-2020/BAU einstimmig beschlossen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zum Konzept für das geplante Kinderhaus in Großkötz

Bei der Bedarfsermittlung der Kindergartenkinder für das Jahr 2020/2021 wurde festgestellt, dass in Großkötz nicht alle Kinder einen Platz im Kinderhaus St. Josef bekommen können. Aus diesem Grund hat die Verwaltung mit den zuständigen Stellen eine Möglichkeit erarbeitet, dass im neugebauten Hort eine Kindergartengruppe mit 18 Plätzen entstehen könnte. Als Träger

konnte hier die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. gefunden werden, die bereits den Hort als Träger betreiben.

Im neu gebauten Haus könnte im Erdgeschoß eine Kindergartengruppe mit 18 Plätzen und im Obergeschoß ein Kinderhort mit 18 Plätzen eingerichtet werden.

Folgende Änderungen wären hierzu erforderlich:

- Behinderten WC wird gleichzeitig zum Personal WC
- Das WC Damen im EG wird zur Toilette für den Kindergarten
 - o Eine Kabine muss zum Wickeltisch umgebaut werden, hier würden wir das WC überbauen
 - o Für die anderen WCs würden wir ein Podest auf den Boden setzen, falls es in der Höhe nicht funktioniert
- Das WC Herren im EG wird zum Gäste WC
- Im OG werden die beiden Personal WCs zu Jungen und Mädchen WCs für den Hort
 - o Putzmittel sollten dann besser im Technikraum untergebracht werden
- Der Elternraum wird auf die Flurfläche verlegt (vermutlich nicht förderfähig)
- Der Personalraum kommt in den Elternraum

Für den Hort wurde bislang noch keine Ausstattung beschafft. Der Verwaltung liegt nun eine Beschaffungsliste für das neue Kinderhaus vor. Ebenfalls wurde der Außenbereich vom Architekturbüro bereits für beide Nutzungen aufgeplant.

Die Vorsitzende schlug vor, ihr die Ermächtigung zu erteilen die Ausstattung beim wirtschaftlichsten Anbieter zu beschaffen. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschaffung kann bis zur nächsten Sitzung im September nicht gewartet werden.

Die Vorsitzende legte kurz die Geburtenzahlen/Kindergartenabgänger dar, welche für die Gruppen in den nächsten Jahren maßgebend sind.

Gemeinderätin Hus fragte an, ob die Hortkinder nachmittags nicht die Schulanlagen nutzen können. Gemeinderat Seitz gab zu bedenken, dass dies aus Lärmgründen gegenüber den Nachbarn noch abgeklärt werden sollte.

Gemeinderätin Hartmann fragte an, ob die Ausstattung nicht zusammen mit dem Kindergarten Kleinkötz beschafft werden könnte um einen evtl. Preisvorteil zu erzielen. Die Vorsitzende teilte mit, dass dies zeitlich nicht möglich ist, da der Kindergarten Kleinkötz in der Planung aktuell nicht auf dem gleichen Stand wie Großkötz ist.

Gemeinderätin Ordosch erwartete ein komplettes Konzept der Johanniter in den Sachen wie Mittagessen etc. vorgestellt werden.

Die Vorsitzende teilte mit, dass dieses final noch nicht vorliegt es aber dem Gemeinderat per eMail nachgereicht wird. Darüber hinaus sollte die Sicherstellung der Plätze Vorrang haben, das Konzept sollte hier als zweitrangig anzusehen sein, zumal es eindeutig kommuniziert wurde, dass ein Miteinander ohne Konkurrenz zu dem kirchlichen Kindergarten, erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz wird im neugebauten Kinderhaus eine Kindergartengruppe mit 18 Plätzen und eine Hortgruppe mit ebenfalls 18 Plätzen einrichten.

Die Vorsitzende wird ermächtigt, die Beschaffung der Ausstattung für den Kinderhort Großkötz an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

06-105-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung zur Regelung von

Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinderatsmitglieder haben die vom Gemeindetag erlassene Mustersatzung als Vorlage erhalten.

Zu § 2:

Nachdem in der vergangenen Periode der Haupt- und Finanzausschuss nicht einberufen wurde, schlägt die Verwaltung vor, auf diesen Ausschuss zu verzichten.

Zu § 3:

Die Verwaltung schlägt die Höhe des Sitzungsgeldes auf 25 € pro Sitzung vor. Dies entspricht dem Satz der vergangenen Periode. In diesem Betrag ist die IT-Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit enthalten.

Die Pauschalentschädigung für Selbständige und Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Sitzungsteilnahme entsteht, in Höhe von 20 € je volle Stunde, wurde aus der bisher gültigen Satzung übernommen. Der der vergangenen Periode wurde keine Pauschalentschädigung gezahlt.

Zu § 7:

Als Referenten werden bestellt:

Jugend/Familie: Ordosch Selina / Sauter Nikolaus

Senioren/Behinderte: Hus Michaela / Gast Alois

Verkehr: Wöhrle Thomas / Seitz Michael

Beschluss 1:

Der Gemeinde beschließt den Entwurf zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird wie vorgelegt als Satzung.

06-105-2020/ einstimmig beschlossen

Beschluss 2:

Als Referenten werden bestellt:

Jugend/Familie: Ordosch Selina / Sauter Nikolaus

Senioren/Behinderte: Hus Michaela / Gast Alois

Verkehr: Wöhrle Thomas / Seitz Michael

06-106-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 10: Erlass einer Geschäftsordnung

Jeder Gemeinderat hat sich zu Anfang seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung zu geben (Art. 45 GO). Hierzu gibt es Muster des Bayerischen Gemeindetages. Die Mustergeschäftsordnung wurde redaktionell überarbeitet und auf die Belange der Gemeinde Kötz angepasst und wurde dem Gremium zur Kenntnis vorgelegt.

Bei der Überarbeitung des Geschäftsordnungsmusters war die Digitalisierung der Gemeindefarbeit ein zentrales Thema. Die geschlechtsneutrale Formulierung wurde ebenfalls angepasst. Das neue Muster enthält die zwischenzeitliche Rechtsänderung und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Zu § 1 Abs. 2

Der Gemeindetag empfiehlt, keine vorberatenden Ausschüsse zu bilden. Der Entwurf wurde angepasst.

Zu § 2 Nr. 19

Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit liegt beim Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 7)

Zu § 3 Abs. 3 und 5

Über Beschluss können Referenten bestellt werden. Die Referenten werden nicht in der Geschäftsordnung aufgenommen. Die Regelung hierzu wird in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorgenommen.

Zu § 4 Abs. 2

Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder ergeben sich unmittelbar aus Art. 20 GO und gelten unabhängig davon, ob die Ladung schriftlich oder elektronisch erfolgt. Gleichwohl sind an den Umgang mit elektronischen Dokumenten der Gemeinde andere (techn.) Anforderungen geknüpft, um der Verschwiegenheitspflicht gerecht zu werden.

Der Abs. 2 dient der Klarstellung.

Zu § 5 Abs. 1

Der Satz 4 wurde neu eingefügt.

Zu § 7

Nachdem in den vergangenen Perioden die Sitze in den Ausschüssen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt wurden, wurde hier ebenfalls diese Variante gewählt. In dem Entwurf wird das Verfahren erläutert.

Zu § 8

Nachdem in den vergangenen Perioden keine vorberatenden Ausschüsse tätig waren, wird vorgeschlagen, diesen Paragraphen zu streichen.

Zu § 9 Abs. 3 Nr. 1

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde in der letzten Periode nicht einberufen. Die Vorberatung des Haushaltes im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung hat sich bewährt. Mit der Streichung des Ausschusses Haupt- und Finanzausschuss wird der Empfehlung, des Gemeindetages für kleine Gemeinden keine Ausschüsse zu bilden, nachgekommen.

zu § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c)

Die Wertgrenze von 25.000,00 € wurden aus der letzten Geschäftsordnung übernommen.

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 2

Die Wertgrenzen wurden aus der letzten Geschäftsordnung übernommen.

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 4

Mit der Regelung soll die Kompetenz des Bürgermeisters gestärkt werden, damit der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat sich auf wichtige Angelegenheiten konzentrieren kann. Die Ziffern a) bis d) wurden in der vergangenen Periode nicht in eigener Zuständigkeit erledigt, obwohl die Geschäftsordnung dies bereits geregelt hat.

Zu § 17 Abs. 2

In der vergangenen Periode wurde kein weiterer Stellvertreter bestimmt. Die Verwaltung empfiehlt auch die diese Periode keinen weiteren Stellvertreter zu bestimmen.

Zu § 18

Nachdem aus jedem Ortsteil ein Gemeinderatsmitglied gewählt wurde, ist kein Ortssprecher notwendig. Der Paragraph kann entfallen.

Zu § 25

Das BayVGH hat zwischenzeitlich einer elektronischen Ladung zugestimmt. Durch den Einsatz eines Ratsinformationssystem ist es möglich, dass eine unverschlüsselte E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder versendet wird, in der lediglich Zeit und Ort der Sitzung mitgeteilt werden, während die zugehörige Tagesordnung nur über das RIS eingesehen werden kann. Von der bisherigen Vorgehensweise: schriftliche Ladung und Beschlussvorlagen digital über das RIS, wird seitens des Gemeindetages Bedenken angemeldet. Sollte ein Ratsmitglied mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, so müssten die Sitzungsunterlagen an ihn schriftlich erfolgen. Hierzu wäre die Variante 2 in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zu § 30 Abs. 2

Hier wurde die Nr. 2 neu eingefügt.

Es wurde angeboten, dass weiterhin als zusätzlichen Service die Ladung schriftlich versendet wird, dies aber kein Kriterium der ordnungsgemäßen Ladung darstellt.

Beschluss:

Die vorliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat Kötz wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

- **§30 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Sitzung soll in der Regel um 22.30 Uhr beendet werden“.**

06-107-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 11: Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten

Seit 2017 bittet das Landratsamt Günzburg um Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten.

Der oder die Beauftragte kann, muss aber nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Senioren- & Behindertenbeauftragte in Kommunen sind Ansprechpartner für Belange bzw. Fragestellungen rund um das Thema Senioren & Behinderung. In der Zeit 2017-2020 übte dieses Ehrenamt Herr Dörner aus.

Beschluss:

Als Senioren- & Behindertenbeauftragte/r der Gemeinde Kötz wird bestellt:

Frau Michaela Hus und Herr Alois Gast.

06-108-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 12: Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten

Seit 2008 bittet das Landratsamt Günzburg das jede Gemeinde einen Jugendbeauftragten bestellen soll. Der oder die Jugendbeauftragte kann, muss aber nicht Mitglied des Gemeinderates sein. Es empfiehlt sich aber hier den Jugendreferenten oder ein Mitglied des Gemeinderates einzusetzen.

Jugendbeauftragte sind zentrale Ansprechpartner für Belange und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und auch der Jugendarbeit vertreten, unterstützen und fördern.

In der Amtszeit 2014-2020 war dieses Ehrenamt nicht besetzt.

Beschluss:

Als Jugendbeauftragte/r der Gemeinde Kötz wird bestellt:

Frau Selina Ordosch und Herr Nikolaus Sauter.

06-109-2020/GL einstimmig beschlossen

**TOP 13: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 2497, Gemarkung Großkötz**

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Nördliche Günzwiesenweg“ Fl. Nr. 2497, Gemarkung Großkötz existiert in der Natur nicht mehr und kann damit faktisch eingezogen werden.

Um festzustellen, ob der Stichweg „entbehrlich“ ist, hat der Gemeinderat am 03.12.2019 das förmliche Entwidmungsverfahren eingeleitet.

Der Plan, aus dem die Lage der betroffenen Fläche ersichtlich ist, lag vom 13.12.2019 bis zum 01.04.2020 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur allgemeinen Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten aus. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 13.12.2019 der Gemeinde Kötz hingewiesen.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 01.04.2020 Einwendungen gegen die Einziehung des Feldweges zu erheben.

Bis zum 01.04.2020 sind keine Einwendungen bei der Verwaltung eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Einziehung des Feldweges der Fläche Fl. Nr. 2497 „Nördliche Günzwiesenweg“ der Gemarkung Großkötz.

06-110-2020/STEU einstimmig beschlossen

**TOP 13.1: Beratung und Beschlussfassung zu Pflasterarbeiten in der Zufahrt des
Feuerwehrhauses Kleinkötz**

Die Vorsitzende teilte mit, dass der Schachtüberstand eine Gefahrenquelle ist, welche es zu beseitigen gilt. Die Firma Tabak, welche Glasfaserarbeiten im Gemeindegebiet ausführt, hat angeboten das bestehende Pflaster um den Schacht neu zu setzen. Der geschätzte Preis liegt bei ca. 8.000,00 €.

Der Punkt wurde vertagt, es sollen weitere Angebote bzw. Möglichkeiten der Sanierung eingeholt werden.

TOP 14: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**TOP 14.1: Verabschiedung Rektorin Frau Rebmann**

Die Vorsitzende informierte, dass am 23.07.2020 die Verabschiedung von Frau Rektorin Rebmann stattfindet. Sie verlässt die Schule aus persönlichen Gründen. Ebenfalls wird die Religionslehrerin Frau Wöhrle verabschiedet. Am gleichen Tag wird zudem der Rektor der Hauptschule Wasserburg verabschiedet.

TOP 14.2: Dank der Johanniter

Per Elternbrief bedankten sich die Johanniter beim Gemeinderat für die Übernahme der Mehrkosten für die Notbetreuung.

TOP 14.3: Banner auf dem Dorfplatz

Durch den Banner auf dem Dorfplatz bedankte sich das Stellwerk bei der Gemeinde zur Bereitschaft während der Corona-Zeit für Hilfsbedürftige einzuspringen.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Peter Stolz
Schriftführer